

Die Gartenordnung gilt für alle Mitglieder der Kleingartensparte "SCHREBER 1884" e.V. Sie basiert auf der Rahmengenordnung sowie der Ordnung für bauliche Anlagen des Regionalverbandes der Gartenfreunde Eisleben-Mansfelder Land, der Ordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen des Landkreises Mansfelder Land sowie einigen Beschlüssen des Gartenvereines.

1. Gemeinschaftliche Einrichtungen

- 1.1 Die Kleingartenanlage ist eine Gemeinschaftsanlage, die den Mitgliedern des Kleingartenvereins und ihren Familien die Durchführung einer kleingärtnerischen Betätigung und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglicht. Als Grünfläche soll sie ein naturschönes Bild bieten, dem sich auch die Gestaltung der Einzelgärten einfügen hat. Darüber hinaus dienen die Kleingartenanlage und ihre Gemeinschaftseinrichtungen allen Kleingärtnern des Vereins und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte.
- 1.2 Zu den gemeinschaftlichen Einrichtungen zählen die Wege, die Außenzäune, die Einfriedungen und Tore der Kleingartenanlage, das Vereinsheim, das Gerätehaus und andere Gebäude, die Festwiese, der Kinderspielplatz und andere Einrichtungen, die der Nutzbarkeit und Sicherheit der Kleingartenanlage sowie der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.
- 1.2 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Erhaltung und Vervollkommnung der gemeinschaftlichen Einrichtungen seiner Kleingartenanlage mitzuwirken. Er ist berechtigt, sie gemeinschaftlich und individuell zu nutzen. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden dem Vorstand mitzuteilen.
- 1.4 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an der Gemeinschaftsarbeit und an finanziellen Umlagen zur Unterhaltung und Entwicklung der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu beteiligen. Der Umfang der Gemeinschaftsarbeit (Pflichtstunden) und der finanziellen Umlagen ist von der Mitgliederversammlung bzw. bei entsprechender Festlegung in der Vereinssatzung durch den Vorstand des Kleingartenvereins zu beschließen. Falls erforderlich, sind Vorgaben des Zwischenpächters zu berücksichtigen. Nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann durch einen von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand festgelegten Geldbetrag abgegolten werden.
- 1.5 Die Abgrenzung der Einzelgärten zu den Wegen und Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlage sowie zwischen den Gärten wird durch den Vereinsvorstand festgelegt. Eigenmächtige Veränderungen dieser Abgrenzungen sind nicht erlaubt.
- 1.6 Jeder Pächter hat die an seinen Garten angrenzenden Wege der Kleingartenanlage entsprechend den Festlegungen des Vorstandes des Kleingärtnervereins, mindestens aber zur halben Breite, unkrautfrei und sauber zu halten.

2. Die Nutzung des Kleingartens

- 2.1 Der Pächter hat seinen Kleingarten ausschließlich nach den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes zu nutzen. Dies umfasst die
 - nicht erwerbsmäßige Nutzung
 - die Erholungsnutzung.
- 2.2 Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung gehört insbesondere die Gewinnung von Obst, Gemüse und Kräutern für den Eigenbedarf des Kleingärtners und seiner Familie. Darüber hinaus umfasst sie den Anbau von Ziergehölzen, Stauden und Sommerblumen sowie das Anlegen kleiner Biotop. Dementsprechend kann der Kleingarten als reiner Nutzgarten oder als Nutz- und Ziergarten gestaltet werden. Mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche muss stets dem Obst- und Gemüseanbau vorbehalten bleiben.
- 2.3 Der Kleingarten ist in guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Das Verwildern lassen eines Kleingartens zum "Naturgarten" ist unzulässig. Es widerspricht der ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
- 2.3 Der Kleingarten darf nur vom Pächter und zu seiner Familie gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet.
- 2.5 Die Kern- und Steinobstgehölze sind vorwiegend als Niederstämme, die zu Busch-, Spindel- oder Spalierbäumen gezogen werden können, zu pflanzen. Halbstämme sollten nur bei Steinobst, vorwiegend als Schattenspender, angepflanzt werden. Hierbei sind die in der Anlage 1 aufgeführten Pflanz- und Grenzabstände für Gartengehölze zu beachten. Vor wirksam werden dieser Gartenordnung bereits vorhandene Halb- und Hochstämme sowie bewährte Obstsorten sollten weiter genutzt werden.
- 2.6 Hecken an Gartenwegen sind auf eine Höhe bis 1,20 m zu begrenzen, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Hecken dürfen nicht über die Parzellengrenze hinaus wachsen. Heckenbögen und Gartenpforten sind zulässig. Für die Außenbegrenzung von Gartenanlagen ist eine Heckenhöhe bis zu 2 m zulässig. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen und während der Brutzeit der Vögel auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.
- 2.7 Der Schutz der heimischen Nützlingsfauna (Vögel, Frösche, Igel, Marienkäfer, Ohrwürmer, Flurfliegen u.ä.) ist durch das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen, durch Nisthilfen, Vogeltränken und andere geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Als Feuchtbiotop sind im Kleingarten künstliche Kleinstgewässer von maximal 10m² zulässig. Sie müssen einen flachen Randbereich aufweisen und für eine Bepflanzung geeignet sein. Der Untergrund kann mit Hilfe von Folie, natürliche Materialien oder vorgefertigten Elementen abgedichtet sein. Der Einsatz von Beton als Dichtungsmittel ist nicht zulässig.

- 3.8 Nadelbäume sowie Laubbäume (außer Obstgehölzen), die von Natur aus höher als 2,50 m werden, gehören nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Das Anpflanzen solcher Bäume sowie von Gehölzen und Pflanzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Krankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten (siehe Anlage 2), ist im Kleingarten nicht gestattet. Im Falle des Pächterwechsels sind Gehölze (außer Obstbäumen), die höher als 2,50 m sind, vom abgebenden Pächter zu entfernen. Hierbei sind die Bestimmungen der Baumschutzverordnung zu beachten.

3. Umweltschutz

- 3.1 Die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen. Die hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG nichts anderes bestimmt. Behördliche Auflagen zur Abwehr von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten hat der Kleingärtner unverzüglich nachzukommen bzw. hat die Realisierung zu gestatten.
- 3.2 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaues (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Bei der Auswahl von Gemüsesaat und -pflanzen sowie von Obstgehölzen ist auf allgemeine Unempfindlichkeit, Krankheits- und Schädlingsresistenz der Sorten zu achten.
- 3.2 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, zur Bekämpfung von Gartenschädlingen und Pflanzenkrankheiten aktiv beizutragen. Dabei ist besonderer Wert auf das Hacken, Jäten, Absammeln sowie die Anwendung anderer nützlings- und bienenschonender Methoden, mechanische oder biologische Verfahren zu legen. Ein fachgerechter Baumschnitt ist zu sichern.
- 3.4 Wird von dem Vereinsvorstand eine gemeinsame Bekämpfung von Gartenschädlingen oder Gartenkrankheiten für notwendig erachtet und festgelegt, so ist es Verpflichtung jedes Einzelpächters, sich daran zu beteiligen und den dazu speziell Beauftragten Zutritt zu seinem Garten zu gestatten. Zu diesem Zweck kann der Vereinsvorstand fachliche Beratung hinzuziehen. Gegebenenfalls darf der Garten zu diesem Zweck auch ohne Zustimmung betreten werden.
- 3.5 Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter Beachtung der Pflanzenschutzgesetze angewandt werden, wenn größere Schäden anders nicht abgewehrt werden können. Erlaubt sind nur staatlich zugelassene Produkte in handelsüblichen Packungen.
- 3.6 Der Gebrauch von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln im Kleingarten ist verboten.

- 3.7 Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren und danach dem Boden als organische Substanz wieder zuzuführen.

Möglichkeiten des Schredderns von Schnittholz sollen genutzt werden. Nicht zu schreddern und zu kompostieren sind mit Vieren oder Pilz befallene Pflanzenteile wie z.B. Moniliaabschnitte und Kräuselkrankheiten befallenes Material. Die Kompostanlage sollte durch Anpflanzung vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Bei Einzelstandorten der Kompostanlage ist ein Grenzabstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Andere Regelungen zum Standort der Kompostanlage können durch Vereinsvorstandsbeschluss festgelegt werden.

- 3.8 Fäkalien und Abwässer sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vom Nutzer des Kleingartens ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren oder kompostieren). Das Betreiben und Neuanlegen von Sickergruben ist verboten.
- 3.9 Das Verbrennen von nichtkompostierbaren organischen Abfällen darf nur erfolgen, wenn dies die örtlich gültigen Umweltbestimmungen gestatten. Nicht brennbare und für die Kompostierung ungeeignete Materialien sind nach dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der jeweils gültigen Satzung des Landkreises über die Abfallentsorgung zu entsorgen.

4. Tierhaltung

- 4.1 Die Haltung von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Es dürfen nur von Mitgliedern und deren Familienangehörigen Hunde mitgebracht werden, wenn von dem entsprechenden Mitglied der Nachweis gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erbracht wurde, dass für den Hund eine Hundehaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Personen die kein Mitglied in der Gartenanlage sind und auch nicht zur Familie eines Mitgliedes gehören dürfen keine Hunde mit in die Gartenanlage bringen. Auf Wegen und Gemeinschaftsanlagen sind mitgebrachte Hunde an der Leine zu führen. Die Verschmutzung und Verunreinigung auf den Gemeinschaftsflächen der Anlage sind von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.
- 4.2 Jeder Kleingärtner ist für die durch sein Tier entstehenden Schäden voll verantwortlich. Belästigungen dürfen nicht eintreten.

5. Bebauung im Kleingarten

- 5.1 Das Erweitern oder Errichten von Gartenlauben, von anderen Baukörpern und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 Pkt.2 des BKleingG und der Ordnung für bauliche Anlagen des Regionalverbandes der Gartenfreunde. Für jeden Neubau, Anbau oder Umbau muss der Bauwille die Schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes einholen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen

werden, wenn die schriftliche Bauzustimmung erteilt ist, Abweichungen von den genehmigten Bauunterlagen sind unzulässig.

- 5.2 Im Kleingarten kann eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, errichtet werden. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Sie darf keine Unterkellerung und keine feste Feuerstätte mit Schornstein haben. Die Errichtung von Wasserspültoiletten ist unzulässig. Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.
- 5.2 Alle bis zum 02.10.1990 rechtmäßig errichteten Gartenlauben, welche die genannte Größe überschreiten sowie andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende Anlagen können jedoch gemäß § 20a Nr.6 des Bundeskleingartengesetzes unverändert genutzt werden (Bestandsschutz).
- 5.4 Als bauliche Nebenanlagen dürfen nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes ein abflussloses Trockenklosett und ein Kleingartengewächshaus errichtet werden. Separate Geräteschuppen und Kleintierställe sind nicht zulässig.
- 5.5 Zur Wahrung der nachbarlichen Interessen ist die Einhaltung der Grenzabstände von 3 m vom Baukörper zur Grenze erforderlich. Abweichungen können nur im Ausnahmefall mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Gartennachbarn durch den Vereinsvorstand genehmigt werden. Bei einer Verringerung des Abstandes von 3 m zu anderen Baukörpern sind die notwendigen Brandschutzbestimmungen zu beachten.
- 5.6 Die Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Über die Installation der Wasseranschlüsse in der Kleingartenanlage, die Ordnung der Nutzung der Wasserversorgung (Leitungs- und Oberflächenwasser), entscheidet der Vorstand bzw. die zuständige Interessensgemeinschaft des Kleingärtnervereins.
- 5.7 Empfangsantennen und Antennenträger sind entsprechend der Baurichtlinie zulässig. Der Aufbau von Antennen für Sende Zwecke im Kleingarten ist nicht gestattet.
- 5.8 Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht aufgestellt und betrieben werden.
- 5.9 Gartenwege und Sitzflächen im Kleingarten dürfen nur mit Materialien hergestellt werden, die nicht zur Versiegelung des Bodens führen (kein Ort beton). Befestigte Freiflächen dürfen nur unter Verwendung von Platten bis zu 10 m² ausgeführt werden. Einfriedungen, Gartentore, Wegbefestigungen und Einfassungen innerhalb des Kleingartens müssen sich in das Gesamtbild der Gartenanlage einfügen.
- 5.10 Ortsfeste Badebecken sowie Fundamente oder Gruben für transportable Badebecken sind nicht zulässig. Transportable Badebecken bis zu 9 m³ Fassungsvermögen dürfen von Mai bis September freistehend im Garten aufgestellt werden. Die Größe ist

so zu wählen, dass ein ausgewogenes Verhältnis im Garten gewährleistet ist und die kleingärtnerische Nutzung erhalten bleibt. Dem Wasser sind keine chemischen Zusätze zuzuführen. Das Wasser ist zum Gießen zu verwenden.

6. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- 6.1 Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Insbesondere sind die täglichen Ruhezeiten zu beachten.

6.1a Ruhezeiten:

- Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztägig)
- Mittagsruhe (Werktags und samstags die Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr)
- Abendruhe (Werktags die Zeit von 19.00 - 22.00 Uhr)
(Samstags die Zeit von 17.00 - 22.00 Uhr)
- Nachtruhe (Werktags die Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr)
(Samstags die Zeit von 22.00 - 09.00 Uhr)

Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Störungen zählt insbesondere auch:

- der Betrieb von Motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen , Bohr- und Schleifmaschinen)
- der Betrieb von Rasenmähern

Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

- 6.2 In der Kleingartenanlage ist der Umgang mit Luftdruck- und Schreckschusswaffen sowie anderer Schusswaffen verboten.
- 6.3 Baumaterialien, Düngemittel u.a. sind an den Zufahrtswegen außerhalb der Kleingartenanlage nur mit Genehmigung des Bodeneigentümers zwischen zu lagern. Die evtl. erforderliche Zwischenlagerung von Material innerhalb der Anlage bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Zwischengelagerte Materialien sind mit Name und Gartennummer zu kennzeichnen und im vereinbarten Zeitraum abzuräumen.
- 6.4 Die Lagerung von Kompost und anderen Materialien außerhalb der Umzäunung der Gartenanlage ist verboten. Unrat- sowie Gerümpelablagerungen sowie die langfristige Lagerung von Materialien aller Art im Kleingarten sind nicht erlaubt.
- 6.5 Behördliche Vorschriften und Ortssatzungen über Ruhe, Ordnung und Sicherheit, wie die Gefahrenabwehrverordnung sind einzuhalten.

7. Weitere Bestimmungen

- 7.1 Die Eingangstüren des Vereines sind stets abzuschließen. Als Haupteingang ist der Eingang an der Landwehr zu nutzen. Der Eingang am Grundstück des Theaters stellt einen Wirtschaftseingang dar. Dieser darf nur genutzt werden, wenn die Nutzung des Haupteinganges auf Grund des starken Gefälles des Weges nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist (z.B. Transport von schweren Materialien, Besucher mit einer Gehbehinderung). Das Radfahren und das Abstellen mitgebrachter Fahrräder in der Grünanlage und auf den Wegen des Vereines ist verboten. Mitgebrachtes Spielzeug, welches die Kinder auf dem Spielplatz des Vereines benutzen, ist von den Eltern wieder einzusammeln.
- 7.2 Das Benutzen der Spielgeräte, der elektrischen Geräte und der Leitern des Vereines geschieht auf eigene Gefahr.
- 7.3 Der Wasserverbrauch ist bei den Vereinsbrunnen auf das mindeste zu beschränken. Der Einzelpächter haftet für die durch sein Verschulden entstandenen Schäden.
- 7.4 Das Befahren der Landwehr ist verboten. Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Großparkplatz Wiese. Das Ablagern von Müll, nichtkompostierbaren Abfällen und dergleichen auf der Landwehr und in der Grünanlage des Vereines insbesondere auf dem Vereinskopsthaufen ist verboten.
- 7.5 Durch das Jauchen der Gärten dürfen keinerlei Belästigungen der Nachbarn hervorgerufen werden. Jeder Pächter ist verpflichtet in seinem Garten einen Komposthaufen anzulegen. Das Kompostieren von pflanzlichen Abfällen aus den einzelnen Gärten auf dem Vereinskopsthaufen ist verboten. An Sonn- und Feiertagen ist das Jauchen und das Verbrennen verboten.
- 7.6 Die Elektroverteilerkästen dürfen nur von dem dafür Verantwortlichen geöffnet werden, auch bei Sicherheitswechsel. Öffnet jemand unberechtigt diese Verteilerkästen, haftet er für die durch ihn entstandenen Personen- und Sachschäden. Wer für die Verteilerkästen verantwortlich ist, ist beim Vorstand zu erfragen.
- 7.7 Alle Bekanntmachungen des Vereinsvorstandes die an das "schwarze Brett" angeschlagen werden, sind für die Mitglieder Rechtsverbindlich.
- 7.8 Jeder Nutzer ist bei Übertretung der Gartenordnung durch seine Familienangehörigen und eventuelle Gäste verantwortlich.

8. Kündigungsfristen und -gründe nach BkleingG

§ 8 Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn:

1. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder,
2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft so nachteilig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Ordentliche Kündigung

(1) Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn:

1. der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert;
2. die Beendigung des Pachtverhältnisses erforderlich ist, um die Kleingartenanlage neu zu ordnen, insbesondere um die Kleingärten auf die vorgeschriebene Größe zu beschränken, die Wege zu verbessern oder Spiel- oder Parkplätze zu errichten.

(2) Die Kündigung ist nur für den 30. November eines Jahres zulässig, sie hat spätestens zu erfolgen:

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 am dritten Werktag im August
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 am dritten Werktag im Februar dieses Jahres.

- Die schriftliche Kündigung des Pächters ist auch nur für den 30. November eines Jahres zulässig, sie hat spätestens bis zum letzten Werktag im August dieses Jahres zu erfolgen.

9. Entsorgung von pflanzlichen Gartenabfällen

- 9.1 Grundsätzlich gilt - bei pflanzlichen Gartenabfällen, welche nicht durch Schädlinge und Pflanzenkrankheiten befallen sind, ist die Möglichkeit der Kompostierung im Garten zu nutzen. (siehe auch Punkt. 3.7)
- 9.2 Übermäßige Mengen von pflanzlichen Gartenabfällen sowie von Krankheiten/Schädlingen befallene pflanzliche Gartenabfälle sind über die öffentliche Grünabfallentsorgung bzw. über Container zu entsorgen.
- 9.3 Darüber hinaus wird ein Verbrennen von durch Krankheiten/Schädlingen befallenen pflanzlichen Gartenabfällen in der diesbezüglich vom Landkreis erlassenen Verordnung geregelt. Die Mitglieder werden über den aktuellen Stand dieser Verordnung vom Vereinsvorstand in der Mitgliederversammlung oder per Aushang informiert.

10. Verstöße gegen die Gartenordnung

- 10.1 Kommt ein Pächter einer sich aus der Gartenordnung ergebenden Verpflichtung nicht nach, ist der Vereinsvorstand nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, die beschlossenen Arbeiten bzw. Maßnahmen auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen.
- 10.2 Verstöße gegen die Gartenordnung die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Friststellung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, gelten als eine Verletzung des Einzelpachtvertrages. Sie können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Einzelpachtvertrages gemäß § 8 Punkt 2 bzw. § 9 Punkt 1 führen.
- 10.3 Der Vereinsvorstand kontrolliert die Einhaltung der Gartenordnung. Er wertet die Kontrollen aus und erteilt bei festgestellten Verstößen schriftliche Auflagen zur Herstellung des durch die Gartenordnung festgestellten Zustandes.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Gartenordnung ist in der gültigen Fassung Bestandteil des zwischen dem Verpächter und Pächter geschlossenen Nutzungs- bzw. Pachtvertrages. In ihren Einschränkungen weitergehende polizeiliche, territoriale und andere Behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.2 Die Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.08.2001 beschlossen, zuletzt geändert am 25.2.2006. Sie tritt in der geänderten Fassung am 25.02.2006 für unbestimmte Zeit, jedoch längstens bis zum Erscheinen der nächsten Gartenordnung in kraft. Alle vorherigen Gartenordnungen werden ab diesem Zeitpunkt außer kraft gesetzt.
- 11.3 Die Neufassung der Gartenordnung wird jedem Kleingartenpächter vom Vorstand des Vereines gegen Unterschrift ausgehändigt.

.....
Unterschrift des Vorsitzenden

Anlage 1:

Pflanz- und Grenzabstände für Gehölze im Kleingarten

Um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Pflanzabstände empfohlen und folgende Grenzabstände vorgeschrieben:

	Pflanzabstand	Grenzabstand
Niederstamm (bis 60 cm Stammhöhe)		
Apfel	2,50-3,00 m	3,00 m
Birne	3,00-4,00 m	3,00 m
Quitte	2,50-3,00 m	3,00 m
Sauerkirsche	4,00-5,00 m	3,00 m
Pflaume	3,50-4,00 m	3,00 m
Pfirsich, Aprikose	3,00 m	3,00 m
Halb- oder Hochstamm		
Süßkirsche, Einzelbaum		4,00 m
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere klein- kronige Baumformen		
Büsche und Stämmchen		
Johannisbeere schwarz	1,50-2,00 m	1,25 m
Johannisbeere rot und weiß	1,00-1,25 m	1,00 m
Stachelbeere	1,00-1,25 m	1,00 m
Spalierziehung		
Himbeeren	0,40-0,50 m	1,50 m
Brombeeren rankend	2,00 m	1,50 m

aufrechtstehend	1,00 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m
Ziergehölze je nach Wuchshöhe		1,30-3,00 m
Formhecken		1,00 m

Anlage 2 :

Auswahl von Bäumen sowie von Wirtspflanzen für Schädlinge und Pflanzenkrankheiten, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen

Hochwüchsige Nadelbäume und Laubbäume (außer Obstgehölzen)

Wachholder	
Felsenmispel	(Cotaneaster)
Weißdorn	(Crataegus)
Feuerdorn	(Pyracantha)
Eberesche	(Sorbus)
Stranvaesie	(Stranvaesia)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Haferschlehe	(Prunus insititia)
Gemeiner Bocksdorn	(Lycium halimifolium)
Sadebaum	(Juniperus sabina)
Hopfenklee	(Medicago lupulina)
Hahnenfußarten	(Ranunculus acer)
Weißklee, Inkarnatklee	(Trifolium)
Steinklee	(Miliolus alba)